



**Zulassungssatzung  
der Hochschule Biberach und der Universität Ulm  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Biopharmazeutisch-Medizintechnische Wissenschaften  
- Kooperationsstudiengang -  
vom 19.02.2020**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Hochschule Biberach am 29.01.2020 und der Senat der Universität Ulm am 19.02.2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

**Präambel**

Der Masterstudiengang „Biopharmazeutisch-Medizintechnische Wissenschaften“ (BM-Wiss) richtet sich an Bachelorabsolventinnen und -absolventen aus dem Bereich Biotechnologie, Medizintechnik, Biologie, Biochemie, Biomedizin oder Pharmazie, die als Biopharmazeuten, Medizintechniker oder verwandten Berufen aus den Naturwissenschaften in der Pharmaindustrie, der Medizin- und der Medizintechnikbranche oder verwandten Bereichen berufstätig sind. Auf den beruflichen Vorkenntnissen aufbauend kann das Curriculum komplementär ausgerichtet werden.

Der Begriff „Medizintechnische Wissenschaften“ im Titel des Studiengangs bezieht sich auf einen Teil der Medizintechnik, der u.a. die Tools der medizinischen Diagnostik und medizintechnische Detektionsverfahren umfasst. Dazu zählen z.B. Biosensoren, die zwar z.T. einzeln per Definition als Medizinprodukte gelten, aber auch in medizinisch-technischen Geräten eingesetzt werden können, mit dem Zweck, bestimmte Metaboliten als potentielle Biomarker bzw. Surrogate zu erfassen und bewerten. Das Teilmodul Arzneimittelzulassung geht auf Kombinationspräparate aus Arzneimitteln und auf Medizinprodukte ein, die für medizintechnische Anwendungen vor allem im Bereich der Notfall- und Präventionstherapie heutzutage eine große Rolle spielen. Schließlich beschreibt der Begriff „Medizintechnische Wissenschaften“ sinngemäß alle Wissenschaften rund um moderne medizintechnische Anwendungen und kombinierte Messverfahren für die Biomedizin und die medizinische Diagnostik, deren Anforderungen auf innovative Präparate adaptiert sind.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Biopharmazeutisch-Medizintechnische Wissenschaften mit dem akademischen Abschluss Master of Science vergibt die Hochschule Biberach gemeinsam mit der Universität Ulm Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

**§ 2 Frist und Form**

(1) Der Antrag auf Zulassung muss einschließlich sämtlicher Nachweise für das Sommersemester bis 15. Januar und für das Wintersemester bis 15. Juli eines jeden Jahres an der Hochschule Biberach eingegangen sein.

(2) Der Zulassungsantrag ist der Hochschule Biberach in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln, es sei denn eine

elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Bewerbern vor, die glaubhaft machen, dass sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen.

(3) Das ausgedruckte und unterschriebene Onlineformular muss der Hochschule Biberach, samt allen auf dem Formular aufgeführten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen zugegangen sein.

Das sind die folgenden Unterlagen in einfacher Kopie:

- a) Zeugnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses
- b) Ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Anerkennung durch das Studienkolleg Konstanz beizulegen.
- c) vollständiges Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
- d) Erklärung darüber, ob der oder die sich Bewerbende an einer in- oder ausländischen Hochschule im gleichen Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat;
- e) Zeugnisse und andere Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen Nachweise über die einjährige einschlägige berufspraktische Tätigkeit.
- f) Tabellarischer Lebenslauf
- g) Qualifikationsnachweis über deutsche Sprachkenntnisse (z.B. DSH-2 oder gleichwertige Prüfungen, notwendig bei sich Bewerbenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist)

(4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(5) Die Hochschule Biberach kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.

(6) Ein Nachreichen des Abschlusszeugnisses ist bei Vorlage entsprechender Unterlage der Hochschule, an der der Abschluss erworben wird, innerhalb von 3 Monaten nach Semesterbeginn zulässig. Liegt das Zeugnis des grundständigen Hochschulabschlusses noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen beruhen.

### **§ 3 Zulassungskommission**

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Die Zulassungskommission schlägt den Leitungen der Hochschulen die geeigneten Bewerber vor.

(2) Die Zulassungskommission setzt sich aus von der Leitung der Hochschulen und der Studiengangleitung des weiterbildenden Masterstudiengangs Biopharmazeutisch-Medizintechnische Wissenschaften zu bestimmenden, mindestens zwei Hochschulangehörigen zusammen. Mindestens ein Mitglied der Gruppe muss der Universität Ulm angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Kommission wird durch die Hochschulleitung der Hochschule Biberach eingesetzt. Das Mitglied der Universität Ulm wird von der gemeinsamen Kommission vorgeschlagen. Die Kommission bestimmt einen Vorsitzenden.

(3) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Biotechnologie und dem Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von

Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg übernimmt das Ausländerkolleg in Konstanz zentral die Anerkennung der ausländischen Bildungsleistungen (Abschlüsse).

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

Zulassungsvoraussetzung sind:

- a) Der Nachweis eines grundständigen Hochschulabschlusses im Bereich der Biotechnologie oder der Medizintechnik oder eines Studiengangs mit im Wesentlichen gleichen Inhalten (wie z.B. Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Biosystemtechnik, Biomedizin, Pharmazie) an einer in- oder ausländischen Hochschule auf dem Niveau von mindestens dreieinhalb Studienjahren bzw. mindestens 210 Leistungspunkten.
- b) Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr nach dem ersten Hochschulabschluss.
- c) Ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der biologischen Sicherheit (entsprechend der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)). Die Kenntnisse können zum Beispiel durch einen Vorkurs oder einen Nachweis vom Arbeitgeber belegt werden. Fehlende Kenntnisse können innerhalb des Studienprogramms nachgeholt werden.

#### **§ 5 Auswahlkriterien für die Zulassung**

(1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und
- b) sämtliche Nachweise fristgerecht (Ausschlussfrist) eingereicht hat.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, obliegt es der Zulassungskommission eine Rangliste anhand folgender Kriterien zu erstellen:

- a) Abschlussnote des ersten Studienabschlusses
- b) Art und Umfang der einschlägigen Berufserfahrung im Bereich Biopharmazie, Biotechnologie und Medizintechnik

(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Reihenfolge nach § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung (HVVO).

#### **§ 6 Sonderregelungen**

Zum Masterstudium können auch Bewerber zugelassen werden, bei denen die Summe der Leistungspunkte (LP) aus dem vorausgehenden Bachelorstudium und dem zu erwerbenden Masterabschluss kleiner als 300 LP sein wird. Voraussetzung für die Zulassung sind die nach Absatz a) erforderlichen Qualifikationen sowie darüber hinaus weitere (einschlägige) Qualifikationsleistungen, die im Rahmen von beruflicher Tätigkeit angeeignet wurden, die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten und einem Leistungsumfang von 30 Leistungspunkten entsprechen. Davon unberührt bleibt die notwendige Berufserfahrung gem. § 4.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Biberach und der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren im Wintersemester 2019/20.

Biberach, den 19.02.2020

gez.

Professor Dr. André Bleicher

Rektor der Hochschule Biberach